



GZ: 131-9 Schmi/2020

St. Johann im Saggautal, am 07.09.2020

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Feststellung des rechtmäßigen Bestandes im Erdgeschoss, Zubau eines Wintergartens im Erdgeschoss, Ausbau des Dachgeschosses und Zubau eines Holzlagers im Kellergeschoss

Mit der Eingabe vom 26.08.2020 haben Schmidt Andreas, Radiga 22, 8453 St. Johann im Saggautal u. Schmidt Gabriela, Radiga 22, 8453 St. Johann im Saggautal um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: .13, 13/2 und 14, EZ: 26, KG: Radiga angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idGF. die Verhandlung

mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaunt.

Mittwoch, den 23.09.2020
8453 St. Johann im Saggautal, Radiga 22
ca. 09:30 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26, 27 und 40 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:


Schmid Johann

